

Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 10-08-02-03
Juni 2006

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 4/2006 –

Voraussetzungen für die Verpflichtung der Rentenversicherungsträger zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Anmerkung zum Urteil des BSG vom 29.03.2006 – B 13 RJ 37/05 R –

Dieses Urteil des BSG bezieht sich zwar auf einen Fall, für den noch das Recht vor Inkrafttreten des SGB IX (1.7.2001) und des Erwerbsminderungsrenten-Neuregelungsgesetzes (1.1.2001) anzuwenden war. Die Aussagen des BSG können jedoch auch für das geltende Recht übernommen werden, weil sich insoweit keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Inhaltlich geht es in diesem Urteil **vornehmlich** darum, was mit dem **Begriff „Erwerbsfähigkeit“ im Bereich des Rehabilitationsrechts** gemeint ist, wenn von Gefährdung oder Wiederherstellung von Erwerbsfähigkeit die Rede ist.

Das BSG stellt heraus, dass hier nicht die Kriterien zugrunde zu legen sind, die bei Berufs- oder Erwerbsminderungsrenten anzulegen wären. Maßgeblich sei hier als Auslöser die Einschränkung der Fähigkeit, die **bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit** zu verrichten und das Ziel diese Tätigkeit oder eine andere der Eignung und Neigung entsprechende Tätigkeit auszuüben.

Dr. Alexander Gagel

Marcus Schian

Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

BSG, Urteil vom 29.3.2006 – B 13 RJ 37/05 R –

I. Wesentliche Aussagen:

1. Die Erbringung von berufsfördernden Leistungen ist erforderlich, wenn die Fähigkeit, den bisher nicht nur vorübergehend ausgeübten Beruf auszuüben, beeinträchtigt ist.
2. Es kommt nicht darauf an, ob dieser Beruf eine Ausbildung erforderte und Berufsschutz nach sich zieht.
3. Voraussetzung ist allerdings, dass durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt (oder der Arbeitsplatz erhalten) werden kann.
4. Ziel der Förderung ist die Befähigung des Versicherten, eine ihm zumutbare, seiner Eignung und Neigung entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben.

II. Der Fall:

Die Klägerin (geb. 1957) war bis 1989 als Filmkopier-Facharbeiterin tätig, danach eineinhalb Jahre in einer Kantine. Von März bis Mai 1992 und von Februar 1994 bis Juni 2000 war sie als **Gärtnergehilfin** beschäftigt. Danach hat sie von November 2003 bis Mai 2004 eine Teilzeitbeschäftigung als Floristin ausgeübt. Ihre Tätigkeit als Gärtnergehilfin konnte sie wegen orthopädischer Probleme, insbesondere Kniegelenksbeschwerden, **nicht mehr ausüben**.

Ihr im Oktober 2000 gestellter Antrag auf Erbringung **berufsfördernder Leistungen aus der Rentenversicherung wurde abgelehnt** (Bescheid vom 19.3.2001; Widerspruchsbescheid vom 29.5.2001) mit der Begründung, dass sie zwar ihren Beruf nicht mehr ausüben könne, ihre Erwerbsfähigkeit aber keiner Förderung bedürfe, weil es **genügend andere ihr zumutbare Beschäftigungen** auf dem Arbeitsmarkt gebe.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte zur Neubescheidung verurteilt; das Landessozialgericht (LSG) hat die hiergegen eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Das BSG hat den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das LSG zurückverwiesen.

III. Das Urteil

Das BSG ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass die **versicherungsrechtlichen Voraussetzungen** für einen Anspruch auf berufliche Förderung gegen den Rentenversicherungsträger (§ 11 SGB IV: u.A. die 15-jährige Wartezeit) erfüllt waren und Ausschlussgründe (§ 12 SGB VI) nicht vorlagen. Gestritten wird um die **persönlichen Voraussetzungen** für einen Anspruch (§ 10 SGB VI). In der hier vorliegenden

Konstellation wären dies eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) und die Erwartung, dass durch Leistungen zur beruflichen Förderung die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b 1. Alternative SGB VI).

Der **erste Teil der Entscheidung** arbeitet heraus, dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt, weil der **überwiegend und längerfristig ausgeübte Beruf** der Gärtnergehilfin den Maßstab bildet und dieser Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. Erwerbsfähigkeit sei hier als die Fähigkeit zu verstehen, den bisherigen Beruf oder die bisherige Tätigkeit weiter auszuüben. **Nicht** hingegen seien die Kriterien anwendbar, die für die Erfüllung der **Leistungsvoraussetzungen einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits- (nach neuem Recht: Erwerbsminderungsrente)** maßgeblich seien. Dabei stützt es sich auf gefestigte Rechtsprechung zu früheren gleichartigen Rechtslagen (BSGE 49,263 = SozR 2200 § 1237a Nr. 10 und BSGE 52,123, 125f. = SozR 2200 § 1237a Nr. 19 S. 54 f.). Der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ stelle allein auf das Vermögen des Versicherten ab, am Arbeitsleben teilhaben zu können. Anders als im Recht der Renten sei das Recht der Rehabilitation vom **Eingliederungsgedanken** beherrscht. Auf besondere Anforderungsprofile komme es nicht an.

Im vorliegenden Fall habe das LSG zu Recht auf den Beruf als Gärtnergehilfin abgestellt. Die vorübergehende Tätigkeit als Floristin sei ohne Bedeutung, da sie wegen ihrer Kürze keine auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Fertigkeiten vermittelt habe.

Im zweiten Teil der Entscheidung kommt das BSG zur Zurückverweisung an das LSG zwecks weiterer **Feststellungen zu den Erfolgsaussichten** beruflicher Förderung. Es sieht die Feststellung einer Erfolgsaussicht als Tatbestandsvoraussetzung für die Eröffnung des Tätigwerdens des Rentenversicherungsträgers an. Dieser habe erst dann **nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Eignung und Neigung** des Versicherten die Leistungen auszuwählen, die am erfolgversprechendsten seien.

IV. Würdigung/Kritik:

Dem Urteil ist zuzustimmen. Der Begriff „Erwerbsfähigkeit“ ist im Recht der Rehabilitation (§§ 9ff. SGB VI – nach neuer Rechtslage iVm dem SGB IX) ein anderer als im Rentenrecht (§ 43ff. SGB VI). Fälle wie der vorliegende sind dadurch gekennzeichnet, dass der Versicherte seine bisherige **Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen verliert**. Er steht damit vor einer **schwierigen Lage**, wieder in das Erwerbsleben zurückzufinden. Hier setzt der Auftrag von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein. Er wird nicht allein gelassen, sondern **erhält Hilfe, wieder seiner Eignung und Neigung entsprechend erwerbstätig zu sein**.

Dieser Auftrag ist **unabhängig von der Qualität der bisherigen Tätigkeit**. Auch der ungelernte Arbeitnehmer bedarf der Hilfe. Die Art der bisherigen Tätigkeit begrenzt auch nicht die Ziele der Leistungen. Sie können auf höherwertige Tätigkeiten abzielen, wenn das am erfolgversprechendsten ist aber auch auf geringerwertige, wenn andere Wege nicht in Betracht kommen.

Zuzustimmen ist dem Urteil auch insoweit, als es die **Feststellung von Erfolgsaussichten** als eine Voraussetzung für Leistungen zur Teilhabe aus der Rentenversicherung ansieht. Der **Gesetzeswortlaut lässt keine andere Deutung** zu. Das macht allerdings **praktische Schwierigkeiten**; denn die Erfolgsaussichten lassen sich regelmäßig nur im Zusammenhang mit konkreten Leistungen beschreiben. Es ist deshalb vertretbar, ein gröberes Raster anzulegen. Erfolgsaussichten sind danach zum Einen dann zu verneinen, wenn – aus welchen Gründen auch immer - von vornherein keine Aussicht auf Wiedereingliederung besteht. Darüber hinaus scheidet eine Erfolgsaussicht aus, wenn keine Möglichkeit genannt werden kann, die zur Wiedereingliederung führen könnte. Eine **überwiegende Wahrscheinlichkeit** für den Erfolg muss dabei aber genügen, da es sich zunächst – wie gesagt - nur um eine grobe Einschätzung handeln kann.

Besteht hinreichende Erfolgsaussicht, so ist der Rentenversicherungsträger zuständig. Seine Verpflichtung **endet erst, wenn** die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt ist, d.h. der Versicherte **wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert** ist oder keine Erfolgsaussicht mehr besteht (BSG SozR3- 2200 § 1237 Nr. 4).

Dabei hat der Träger mit anderen in Betracht kommenden Trägern zu kooperieren und **die Leistungen zu koordinieren** (heute § 10 SGB IX).

Bedenken, diese zum alten Recht ergangene **Entscheidung auch auf aktuelle Fälle anzuwenden**, bestehen unseres Erachtens grundsätzlich nicht. Durch die Gesetzesänderungen ab dem Jahr 2001 sind in den hier einschlägigen Normen lediglich redaktionelle Änderungen erfolgt.

Auch nach neuer Rechtslage ist daher zu differenzieren zwischen der - geminderten oder erheblich gefährdeten - „Erwerbsfähigkeit“ in den §§ 9ff. SGB VI und der - vollen oder teilweisen - „Erwerbsminderung“ iSd § 43 SGB VI.

Dabei ist nach wie vor die Fähigkeit zur Verrichtung der zuletzt über einen längeren Zeitraum überwiegend ausgeübten Tätigkeit der wesentliche Maßstab für die Beantwortung der Frage, ob eine Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit iSd Rehabilitationsrechts vorliegt.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
